

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau
Haupt- und Finanzausschuss

Einladung

zur gemeinsamen Sitzung mit dem Ortsbeirat Rodau am
Donnerstag, 30.03.2017 um 20:00 Uhr,
in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstraße 39, 64401 Groß-Bieberau

Groß-Bieberau, 22.03.2017

An
die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses,
Herrn Bernd Führer, StVVorsteher
Herrn Bürgermeister Edgar Buchwald,
Mitglieder des Magistrates,
Mitglieder des Ortsbeirates

Nachrichtlich:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Norbert Leistner, Büro Kommunal-Consult Becker

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ortsbeirates am
Donnerstag, 30.03.2017 um 20:00 Uhr in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstraße 39 in Groß-
Bieberau ein.

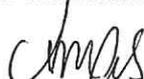
Tagesordnung:

1. Wiederkehrende Straßenbeiträge – Beratung der Satzung und Beschlussempfehlung

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Bernius, Vorsitzender

für die Richtigkeit


Bettina Arras, Schriftführerin

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung am: 30.03.2017

TOP: 1

Oberbegriff: Allg. Angelegenheiten der Hauptverwaltung;
 Unterbegriff: Ortsrecht
Betreff: Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
 Entwurf der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge
 [WStrBS]

Az.:

Bezug: STVV 13.02.2017 Top 2, Mag. 20.03.2017

Sachbearbeiter: Herr Stetter

Verfasser: Herr Stetter

R.S. 1.Stadtrat: 22.03.2017
 Datum

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die grundhaften Sanierungen der öffentlichen Verkehrsanlagen über wiederkehrende Straßenbeiträge (§ 11a KAG) abzurechnen. Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau wird beauftragt, eine entsprechende Satzung auszuarbeiten und vorzulegen. Zur Durchführung einer rechtssicheren Beitragserhebungsgrundlage ist ein geeignetes Büro auszuwählen und zu beauftragen.

Der Verwaltung liegt ein Satzungsentwurf über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Fa. Kommunal-Consult Becker AG, Taunusstraße 51,35415 Pohlheim-Grünigen vor. Dieser Entwurf entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes und ist in einigen Punkten zu ergänzen.

Der Magistrat hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 20.03.2017 beraten und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Satzungsentwurf wurde an den Haupt- und Finanzausschuss und den Ortsbeirat Rodau zur weiteren Beratung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den erarbeiteten Satzungsentwurf über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge zu beschließen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
7				

Neufassung

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Synopsis (aktuell gültige Satzung / Entwurf Ing.büro KC Becker)

Mustersatzung HSGB	Entwurf Ing.büro KC Becker	Bemerkungen / Änderungen
<p>Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am folgende</p> <p>Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS] beschlossen:</p>	<p>Über die farblich gekennzeichneten Texte sind durch die STVV Entscheidungen zu treffen. Die restlichen §§ (Textabschnitte) sind in der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes festgelegt.</p>
<p>§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach der Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p>	

<p>§ 2 Abrechnungsgebiete Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:</p> <p>Abrechnungsgebiet 1: Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan</p> <p>Abrechnungsgebiet 2: Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan</p> <p>Abrechnungsgebiet 3: Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan</p> <p>.....</p> <p>Abrechnungsgebiet 1: Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes im beigefügten Plan enthalten sind.</p> <p>oder</p> <p>Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.</p>	<p>§ 2 Abrechnungsgebiete Sämtliche Verkehrsanlagen des folgenden Abrechnungsgebietes bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:</p> <p><u>Abrechnungsgebiet 1:</u> Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Groß-Bieberau im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind</p> <p><u>Abrechnungsgebiet 2:</u> Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Rodau im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind</p> <p><u>Abrechnungsgebiet 3:</u> Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes Hippelsbach im Sinne des § 11a Abs.2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind</p>	<p>Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STVV festzulegen</p>
<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.</p>	<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>

<p>§ 4 Anteil der Gemeinde Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem</p> <p>Abrechnungsgebiet 1 ... %</p> <p>Abrechnungsgebiet 2 ... %</p> <p>Abrechnungsgebiet 3 ... %</p>	<p>§ 4 Anteil der Stadt Der Anteil der Stadt- am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem</p> <p>Abrechnungsgebiet 1 42,79 %</p> <p>Abrechnungsgebiet 2 42,51 %</p> <p>Abrechnungsgebiet 3 52,50 %</p>	<p>Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STVV festzulegen</p>
<p>§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.</p>	<p>§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>§ 6 Verteilung Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).</p>	<p>§ 6 Verteilung Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>§ 7 Grundstücksfläche Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.</p>	<p>§ 7 Grundstücksfläche Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>

<p>§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten</p> <p>(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.</p> <p>Der Nutzungsfaktor beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,0,</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,25,</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,5,</td> </tr> <tr> <td>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,75.</td> </tr> </table> <p>Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.</p> <p>(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.</p> <p>(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,	d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.	<p>§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten</p> <p>(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.</p> <p>Der Nutzungsfaktor beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>1,75</td> </tr> </table> <p>Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25</p> <p>(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.</p> <p>(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5	d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,																	
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,																	
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,																	
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.																	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0																	
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25																	
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5																	
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75																	

<p>(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan</p> <p>a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgelegt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,</p> <p>b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,</p> <p>c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,</p> <p>d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5</p> <p>e) landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, gilt 0,1,</p> <p>f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festgesetzt, gilt 0,25,</p> <p>g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festgesetzt, gilt 1,25</p> <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>	<p>(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan</p> <p>a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgelegt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,</p> <p>b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,</p> <p>c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,</p> <p>d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,</p> <p>e) landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, gilt 0,1,</p> <p>f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festgesetzt, gilt 0,25,</p> <p>g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festgesetzt, gilt 1,25</p> <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>
<p>(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.</p> <p>(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe)</p> <p>oder der der Baumassenzahlen, anhand derer sich der</p>	<p>(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.</p> <p>(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe)</p> <p>oder der der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor</p>

<p>Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.</p>	<p>ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.</p>
<p>§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.</p>	<p>§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.</p>
<p>§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.</p>	<p>§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung der Nutzungsfaktoren auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerbliche oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.</p>

Entwurf entspricht der Mustersatzung

Entwurf entspricht der Mustersatzung

<p>(4) Bei Grundstücken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5, b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0, c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5, d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5, e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeigärten genutzt werden können, gilt 0,25, f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>	<p>(4) Bei Grundstücken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5 b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0, c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5, d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5, e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeigärten genutzt werden können, gilt 0,25, f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>	<p>§ 11 Artzuschlag In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.</p>	<p>Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STW festzulegen</p>
<p>(4) Bei Grundstücken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5, b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0, c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5, d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5, e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeigärten genutzt werden können, gilt 0,25, f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>	<p>(4) Bei Grundstücken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5 b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0, c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5, d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5, e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeigärten genutzt werden können, gilt 0,25, f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 <p>als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.</p>	<p>§ 11 Artzuschlag In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.</p>	<p>Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STW festzulegen</p>

<p>§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich</p>	<p>§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:</p> <p>Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches) 0,01</p> <p>Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baum-schulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen 0,06</p> <p>Forstwirtschaft 0,006</p> <p>Obst- und Weinbau 0,03</p> <p>Gartenbau, Dauerklein-, Schreber und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen 0,25</p> <p>Garten- und Parkanlagen 0,25</p> <p>Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Camping-plätze, Biergärten und Ähnliches 0,5</p> <p>Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressur-platz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.) 0,5</p> <p>Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten 0,5</p> <p>Spiel- und Vergnügungsparks 2,0</p> <p>gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau) 1,0</p> <p>Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten) 0,25</p> <p>Friedhöfe 0,5</p>	<p>(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:</p> <p>Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches) 0,01</p> <p>Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen 0,06</p> <p>Forstwirtschaft 0,006</p> <p>Obst- und Weinbau 0,03</p> <p>Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen 0,25</p> <p>Garten- und Parkanlagen 0,25</p> <p>Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches 0,5</p> <p>Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.) 0,5</p> <p>Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten 0,5</p> <p>Spiel- und Vergnügungsparks 2,0</p> <p>gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau) 1,0</p> <p>Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten) 0,25</p> <p>Friedhöfe 0,5</p>	

<p>(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.</p>	<p>(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.</p>
<p>§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen</p> <p>(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.</p> <p>(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem</p>	<p>§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen</p> <p>(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.</p> <p>(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – der bei einer Tiefe von 45 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.</p>

Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STVV festzulegen

Hier kann eine fiktive Grenze ab Ende der tatsächlichen Bebauung festgelegt werden,

<p>Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.</p>	<p>wenn ein Gebäude innerhalb der 45 m Tiefenbegrenzung liegt. Im Allgemeinen werden hier die festgelegten Grenzabstände (z.Bsp. 3 m) angesetzt. Es ist jedoch nicht schädlich, wenn dieser Passus entfällt, da man in Sonderfällen jeweils immer individuell entscheiden muss.</p>
<p>§ 14 Beitragsatz</p> <p><u>Alternative 1:</u></p> <p>(1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.</p> <p>(2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Jahre 20.. in dem</p> <p>Abrechnungsgebiet 1 €/qm Veranlagungsfläche Abrechnungsgebiet 2 €/qm Veranlagungsfläche Abrechnungsgebiet 3 €/qm Veranlagungsfläche</p> <p><u>Oder:</u></p>	<p>§ 14 Beitragsatz</p> <p>(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.</p> <p>(2) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.</p> <p>Nach Erläuterungen des Ing.büros KC Becker AG durch die STVV festzulegen</p>

<p>Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.</p> <p><u>Oder:</u></p> <p><u>Alternative 2:</u></p> <p>(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 / 3 / 4 / 5* Jahren ermittelt.</p> <p>(2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:</p> <p>Abrechnungsgebiet 1 €/qm Veranlagungsfläche Abrechnungsgebiet 2 €/qm Veranlagungsfläche Abrechnungsgebiet 3 €/qm Veranlagungsfläche</p> <p><u>Oder:</u></p> <p>Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.</p>	
<p>§ 15 Entstehen der Beitragsschuld Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.</p>	<p>§ 15 Entstehen der Beitragsschuld Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.</p>
<p>§ 16 Vorausleistungen Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.</p>	<p>§ 16 Vorausleistungen Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.</p>

Entwurf entspricht der Mustersatzung

Entwurf entspricht der Mustersatzung

<p>§ 17 Fälligkeit Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>§ 17 Fälligkeit Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum</p>	<p>§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen. (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen. (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>

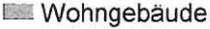
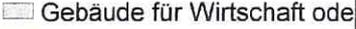
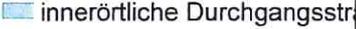
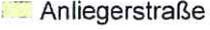
<p>§ 20 Überleitungsregelungen</p> <p>Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.</p>	<p>§ 20 Überleitregelungen</p> <p>Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung beitragsfrei.</p>	<p>Nach Erläuterungen des Ing.Büros KC Becker AG durch die STVV festzulegen</p> <p>Kann entfallen, da bei Neubaugebietserschließung durch Bauträger o.ä. meistens der Einzelnachweis über die Kosten des Straßenbaus nicht erbracht werden kann. Die Bürger werden beim Ansatz der maximal möglichen Verschondauer alle gleich gut gestellt.</p>
<p>§ 21 Beauftragung Dritter *</p> <p>Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten ... wahrgenommen.</p>		

<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht b) Änderungen der Grundstücksfläche c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse d) Änderungen der Nutzung <p>mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.</p> <p>(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.</p>	<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus §19</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht b) Änderungen der Grundstücksfläche c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse d) Änderung der Nutzung <p>mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.</p> <p>(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.</p>	<p>Entwurf entspricht der Mustersatzung</p>
<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p><u>Alternative 1:</u></p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft.</p> <p><u>Alternative 2:</u></p> <p>Diese Satzung tritt am In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom außer Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p>	

**4. Zusammenfassung der Verteilerschlüssel für die Einzelabrechnungsgebiete der Stadt Groß-Bieberau**

Ortsteil/Abrechnungsgebiet	Gemeindeanteil	
Kernstadt Groß-Bieberau	42,79	%
Rodau	42,51	%
Hippelsbach	52,50	%

GMSC Kommunal

-  Gehweg
-  Flurstücke
-  Wohngebäude
-  Gebäude für Wirtschaft oder
-  innerörtliche Durchgangsstraße
-  überörtliche Durchgangsstraße
-  Anliegerstraße



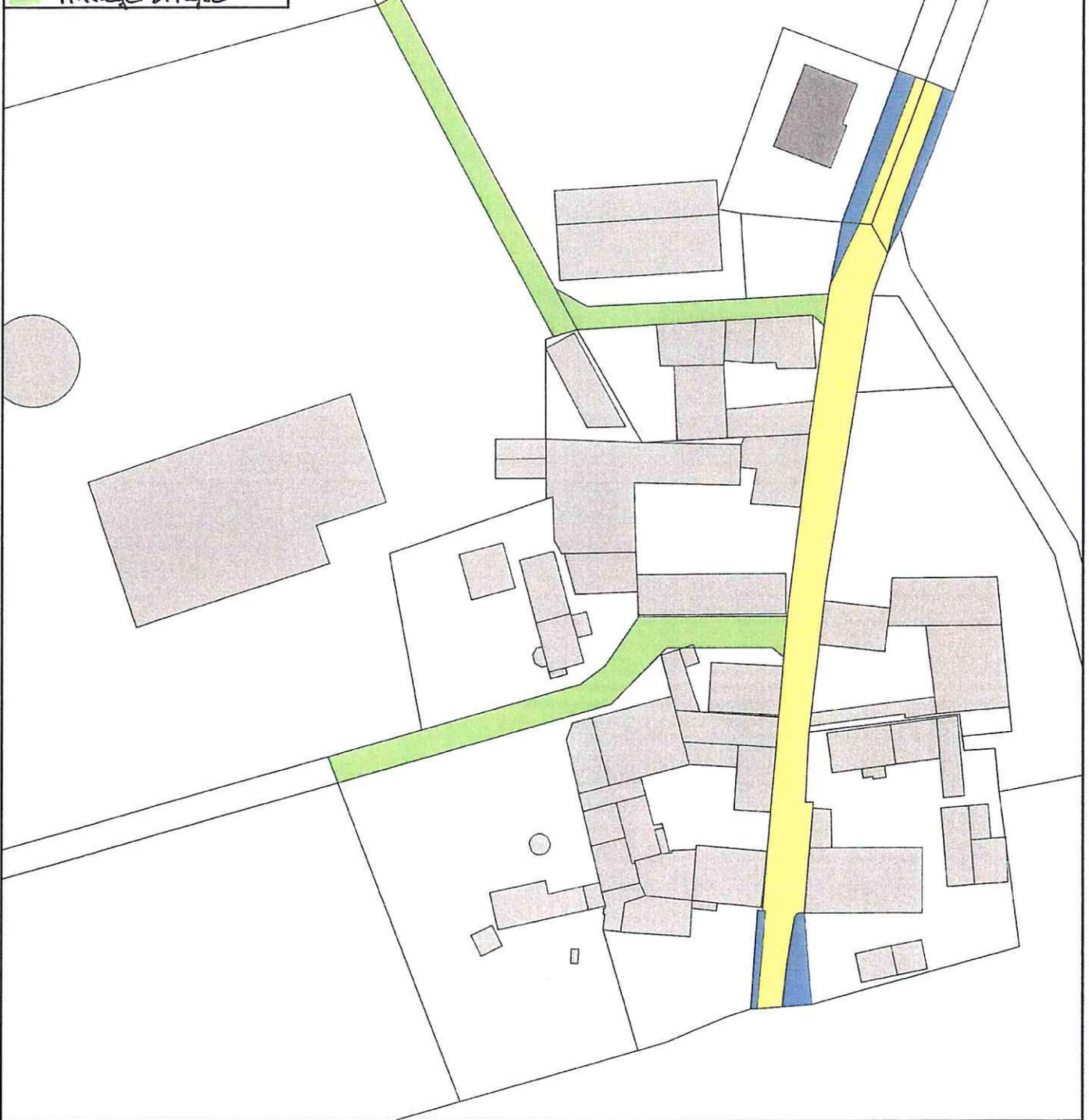
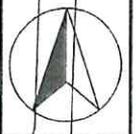
Stadt Groß-Bieberau
Abrechnungsgebiet
Rodau

Datum:
10.03.2017

Maßstab:
1: 5.990

GMSC Kommunal

-  Gehweg
-  Bahnverkehr, Fließgewässer
-  Flurstücke
-  Wohngebäude
-  Gebäude für Wirtschaft oder alle Straßen
-  innerörtliche Durchgangsstraße
-  überörtliche Durchgangsstraße
-  Anliegerstraße

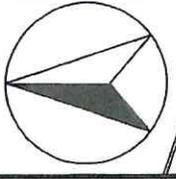


Stadt Groß-Bieberau
Abrechnungsgebiet
Hippelsbach

Datum:
21.03.2017

Maßstab:
1: 1.000

- GMSC Kommunal**
- Gehweg
 - Bahnverkehr, Fließgewässer
 - Flurstücke
 - Wohngebäude
 - Gebäude für Wirtschaft oder alle Straßen
 - innerörtliche Durchgangsstraße
 - überörtliche Durchgangsstraße
 - Anliegerstraße



Stadt Groß-Bieberau
 Abrechnungsgebiet
 Kernstadt
 Groß-Bieberau

Datum:
 21.03.2017

Maßstab:
 1: 8.270

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation